apothekerkammer nordrhein

Ausbildungsvertrag

(§§ 18–27 PTA-Gesetz)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Ausbildungsapotheke:

Apothekenleiter/in:

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

Tel.-Nr.

E-Mail-Adresse der Apotheke:

Verantwortliche/r Ausbilder/in:
Herr/Frau

und der/dem Auszubildenden

Familienname | Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail

Geburtsdatum | Geburtsort

Staatsangehörigkeit | Gesetzlicher Vertreter
Eltern ◯ Vater ◯ Mutter ◯ Vormund ◯

Vor- und Familienname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

wird nachstehender Vertrag für die Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-technischen Angestellten/in (PTA) nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geschlossen.

A. Die Ausbildung erfolgt in ☐ Vollzeit oder ☐ Teilzeit

B. Die Ausbildungszeit beträgt _____ Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

C. Die Probezeit beträgt 1 Monat.

D. Die Ausbildung findet in der _____-Apotheke in _____ statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: _____

E. Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

EUR _____

F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.
Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

G. Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

im Jahr	20_____	20_____
Werktage	_____	_____

H. Sonstige Vereinbarungen

_____

_____

J. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Ort und Datum: _____ _____

Die/Der Ausbildende:

_____
Stempel und Unterschrift

Die/Der Auszubildende:

_____
Vor- und Familienname

Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden:

_____
Vater und Mutter/Vormund

Zu dem umseitigen Ausbildungsvertrag finden Sie hier die nach PTA-Gesetz vorgeschriebenen rechtlichen Hinweise.

§ 1 Ausbildungszeit

1. Dauer (siehe Vorderseite)
2. Probezeit (siehe Vorderseite): Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses: Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätte(n)

Name, Kontaktdaten, verantwortliche/r Ausbilder/in (siehe Vorderseite)

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel:
   dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Ausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. Ausbilder/in: selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. Ausbildungsmittel:
   der/dem Auszubildenden kostenlos die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
4. Führen des Tagebuchs:
   die/den Auszubildenden zum Führen des Tagebuchs gemäß § 1 Abs. 4 der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzuhalten;
5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten:
   der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
6. Fürsorgepflicht:
   dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

§ 4 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht:
   die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. Zur Teilnahme an Prüfungen;
3. Weisungsgebundenheit:
   den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;
4. Betriebliche Ordnung:
   auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. Sorgfaltspflicht:
   Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;
6. Betriebsgeheimnisse:
   über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
7. Führen des Tagebuchs:
   das Tagebuch gemäß § 1 Abs. 4 PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten, insbesondere zur Abgabe einschließlich Information und Beratung, zu erstellen;
8. Arbeitsunfähigkeit:
   bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 Vergütung (siehe Vorderseite)

1. Fälligkeit:
   Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).
2. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Fortzahlung der Vergütung:
   Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
   a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
   b) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.
4. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall:
   Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe Vorderseite)
2. Urlaub (siehe Vorderseite):
   Die/der Auszubildende/n erhält Urlaub nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit:
   Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe:
   Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
   a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
   b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Form der Kündigung:
   Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 b unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung:
   Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 8 Bescheinigung

Der/Die Ausbildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine schriftliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus.

§ 9 Zeugnis

Auf Verlangen stellt die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, der BRTV in seiner aktuell geltenden Fassung und bei Minderjährigen das JArbSchG.

apothekerkammer nordrhein

Ausbildungsvertrag

(§§ 18–27 PTA-Gesetz)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Ausbildungsapotheke:

Apothekenleiter/in:

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

Tel.-Nr.

E-Mail-Adresse der Apotheke:

Verantwortliche/r Ausbilder/in:
Herr/Frau

und der/dem Auszubildenden

Familienname | Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail

Geburtsdatum | Geburtsort

Staatsangehörigkeit | Gesetzlicher Vertreter
Eltern ◯ Vater ◯ Mutter ◯ Vormund ◯

Vor- und Familienname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ | Ort

wird nachstehender Vertrag für die Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-technischen Angestellten/in (PTA) nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geschlossen.

A. Die Ausbildung erfolgt in ☐ Vollzeit oder ☐ Teilzeit

B. Die Ausbildungszeit beträgt _____ Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

C. Die Probezeit beträgt 1 Monat.

D. Die Ausbildung findet in der _____-Apotheke in _____ statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: _____

E. Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

EUR _____

F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.
Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

G. Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

im Jahr	20_____	20_____
Werktage	_____	_____

H. Sonstige Vereinbarungen

_____

_____

J. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Ort und Datum: _____ _____

Die/Der Ausbildende:

_____
Stempel und Unterschrift

Die/Der Auszubildende:

_____
Vor- und Familienname

Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden:

_____
Vater und Mutter/Vormund

Zu dem umseitigen Ausbildungsvertrag finden Sie hier die nach PTA-Gesetz vorgeschriebenen rechtlichen Hinweise.

§ 1 Ausbildungszeit

1. Dauer (siehe Vorderseite)
2. Probezeit (siehe Vorderseite): Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses: Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ausbildungsstätte(n)

Name, Kontaktdaten, verantwortliche/r Ausbilder/in (siehe Vorderseite)

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel:
   dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Ausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. Ausbilder/in: selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. Ausbildungsmittel:
   der/dem Auszubildenden kostenlos die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
4. Führen des Tagebuchs:
   die/den Auszubildenden zum Führen des Tagebuchs gemäß § 1 Abs. 4 der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzuhalten;
5. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten:
   der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
6. Fürsorgepflicht:
   dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

§ 4 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht:
   die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. Zur Teilnahme an Prüfungen;
3. Weisungsgebundenheit:
   den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;
4. Betriebliche Ordnung:
   auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. Sorgfaltspflicht:
   Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;
6. Betriebsgeheimnisse:
   über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
7. Führen des Tagebuchs:
   das Tagebuch gemäß § 1 Abs. 4 PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten, insbesondere zur Abgabe einschließlich Information und Beratung, zu erstellen;
8. Arbeitsunfähigkeit:
   bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/die Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 Vergütung (siehe Vorderseite)

1. Fälligkeit:
   Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).
2. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Fortzahlung der Vergütung:
   Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
   a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
   b) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.
4. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall:
   Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe Vorderseite)
2. Urlaub (siehe Vorderseite):
   Die/der Auszubildende/n erhält Urlaub nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit:
   Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe:
   Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
   a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
   b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Form der Kündigung:
   Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 b unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung:
   Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

§ 8 Bescheinigung

Der/Die Ausbildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine schriftliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus.

§ 9 Zeugnis

Auf Verlangen stellt die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, der BRTV in seiner aktuell geltenden Fassung und bei Minderjährigen das JArbSchG.